VERORDNUNG (EWG) Nr. 4093/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

mit Durchführungsvorschriften zu der Einfuhrregelung für Manihot der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus Thailand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4066/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Manihot der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (3), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4066/86 wurden die Übergangsbestimmungen zur Sicherung der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme festgelegt. Es sollten die entsprechenden Durchführungsvorschriften erlassen werden.

Gemäß der verlängerten Regelung wird die Einfuhrlizenz der Gemeinschaft auf Vorlage einer von den thailändischen Behörden ausgestellten Ausfuhrlizenz, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist, erteilt.

Es sind die Durchführungsvorschriften zu der Einfuhrregelung für Manihot der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand festzulegen.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der die Durchführungsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3913/86 (5), festgelegt worden sind; die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/86 (7), legte die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis fest.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist ein System einer strengen und systematischen Kontrolle einzurichten, das den Angaben auf der thailändischen Ausfuhrlizenz sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung der Ausfuhrlizenzen Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand gilt die in dem Kooperationsabkommen vorgesehene Regelung, sofern sie mit Einfuhrlizenzen eingeführt werden,

a) die auf Vorlage einer von dem Departement of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, erteilten Lizenz zur Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „Ausfuhrlizenz" genannt, welche die Bedingungen in Titel I erfüllt, ausgestellt worden sind;

b) die die Bedingungen in Titel II erfüllen.

(2) In Anwendung dieser Verordnung dürfen Einfuhrlizenzen nur für eine Menge von höchstens 1 300 000 Tonnen erteilt werden.

Zur Anwendung dieser Verordnung legt die Kommission gegebenenfalls im Verhältnis zu den Anträgen die Mengen fest, für die Lizenzen erteilt werden

TITEL I

Ausfuhrlizenzen

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrlizenz wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

Dieser Vordruck hat das Format von etwa 210 × 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

(1) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 364 vom 23. 12. 1986, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 355 vom 16. 12. 1986, S. 24.

(4) Jede Ausfuhrlizenz ist mit einer vorgedruckten fortlaufenden Nummer versehen ; sie trägt außerdem in dem oberen Feld eine Lizenznummer. Die Durchschriften tragen die gleichen Nummern wie das Original.

Artikel 3

(1) Die 1987, 1988, 1989 und 1990 ausgestellte Ausfuhrlizenz gilt 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz einbezogen wird.

Die Lizenz ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt und wenn sie gemäß den in ihnen enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Das Verschiffungsgewicht ist in Buchstaben und in Zahlen anzugeben.

(2) Die Ausfuhrlizenz ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen trägt.

TITEL II

Einfuhrlizenzen

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrlizenz vorgelegt. Das Original dieser letzteren Lizenz wird von der Behörde, die die Einfuhrlizenz ausstellt, aufbewahrt. Betrifft der Antrag auf Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrlizenz genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betreffenden zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrlizenz unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

Die Lizenzanträge können in jedem Mitgliedstaat gestellt werden. Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft.

(2) Wird festgestellt, daß die tatsächlich entladenen Mengen höher sind als diejenigen, die sich aus der Addition der für das betreffende Schiff erteilten Ausfuhrlizenzen ergeben, übermitteln die von den Mitgliedstaaten bezeichneten zuständigen Behörden auf Antrag des Einführers der Kommission fernschriftlich unverzüglich Fall für Fall die Nummer oder die Nummern der Ausfuhrlizenzen, die Nummer oder die Nummern der Einfuhrlizenzen sowie die bei der Entladung festgestellte überschüssige Menge.

Die Kommissionsdienststellen setzen sich mit den Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrlizenzen ausgestellt werden, um auf der Basis neuer Einfuhrlizenzen die umgehende Abfertigung dieser überflüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr zu ermöglichen. Bis zur Ausstellung neuer Ausfuhrlizenzen können die überschüssigen Mengen nur unter den Bedingungen der Selbstbeschränkungsvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Thailand zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

Am Ende eines jeden Vierteljahres übermitteln die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden der Kommission fernschriftlich alle während dieses Zeitraums aufgetretenen Fälle der Überschreitung sowie die entsprechenden Mengen Manihot mit Ursprung in Thailand.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 beträgt die Kaution für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 5 ECU je Tonne.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 14 die Angabe „Thailand".

Die Lizenz macht es zur Auflage, aus diesem Land einzuführen.

(2) a) Die Lizenz enthält in Feld 20a folgende Angaben in einer der nachstehend genannten sprachlichen Fassungen :

— Exacción reguladora limitada a 6 % *ad valorem* (aplicación del acuerdo de cooperación)

— Importafgiften begrænses til 6 % af værdien (jf. samarbejdsaftalen)

— Beschränkung der Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts (Anwendung des Kooperationsabkommens)

— Εισφορά κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία (εφαρμογή της συμφωνίας συνεργασίας)

— Levy limited to 6 % *ad valorem* (application of the Cooperation Agreement)

— Prélèvement limité à 6 % *ad valorem* (application de l'accord de coopération)

— Prelievo limitato al 6 % ad valorem (applicazione dell'accordo di cooperazione)

— Heffing beperkt tot 6 % ad valorem (toepassing van de Samenwerkingsovereenkomst)

— Direito nivelador limitado a 6 % *ad valorem* (aplicação do Acordo de Cooperação) ;

— Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación)

— Skibets navn (skibsnavn, der er anført i eksportcertifikatet)

— Name des Schiffes (Angabe des in der Bescheinigung für die Ausfuhr eingetragenen Schiffsnamens)

— Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο πιστοποιητικό εξαγωγής)

— Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the export certificate)
— Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation)
— Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sul titolo di esportazione)
— Naam van het schip (zoals aangegeven in het uitvoercertificaat)
— Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação);

— Número y fecha del certificado de exportación
— Eksportcertifikatets nummer og dato
— Nummer und Datum der Bescheinigung für die Ausfuhr
— Αριθμός και ημερομηνία του πιστοποιητικού εξαγωγής
— Serial number and date of issue of the export certificate
— Numéro et date du certificat d'exportation
— Numero e data del titolo di esportazione
— Nummer en datum van het uitvoercertificaat
— Número e data do certificado de exportação.

b) Die Lizenz kann als Beleg zu der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Durchschrift des von dem Betreffenden vorgelegten Seefrachtbriefs hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem auf der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht höher sein als die in den Feldern 10 und 11 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Die Zahl 0 wird zu diesem Zweck in das Feld 22 dieser Lizenz eingetragen.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Abgabe des Antrags folgt, abgesehen von dem Fall, in dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Kommission fernschriftlich davon unterrichtet haben, daß die in dem Kooperationsabkommen vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

(2) Auf Antrag des Betreffenden und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 entspricht der letzte Tag der Geltungsdauer der Einfuhrlizenz dem letzten Tag der Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz zuzüglich 30 Tage.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich die folgenden Angaben:

— Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird,
— laufende Nummer der vorgelegten Ausfuhrlizenz in dem oberen Feld dieser Lizenz,
— Datum der Erteilung der Ausfuhrlizenz,
— Gesamtmenge, für die die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist,
— Name des Ausführers auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 10

Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zuständigen Behörden übermitteln der Kommission fernschriftlich am Ende eines jeden Vierteljahres die nicht angerechneten Mengen, die auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen stehen, und den Namen des Schiffes sowie die Nummern der betreffenden Ausfuhrlizenzen.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

SERIAL No

ORIGINAL

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND

EXPORT CERTIFICATE

SPECIAL FORM FOR MANIOC PRODUCTS UNDER TARIFF CCT NO. 07. 06A.

EXPORT CERTIFICATE NO.	
EXPORT PERMIT NO.	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	

3. SHIPPED PER	4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EEC

5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	6. WEIGHT (METRIC TON)	7. PACKING
☐ PELLETS	SHIPPED WEIGHT	☐ IN BULK
☐ CHIPS		☐ ..... BAGS
☐ OTHERS	ESTIMATED NET WEIGHT	☐ OTHERS

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVE MENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....
NAME & SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL & STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE OF EEC. AUTHORITIES:

ÜBERSETZUNG

Seriennummer **Original**

ABTEILUNG FÜR AUSSENHANDEL
HANDELSMINISTERIUM
REGIERUNG THAILANDS

AUSFUHRLIZENZ

SONDERFORMULAR FÜR MANIHOTERZEUGNISSE GEMÄSS TARIFSTELLE 07.06 A DES GZT

Nummer der Ausfuhrlizenz	
Nummer der Ausfuhrgenehmigung	

1. Exporteur (Name, Anschrift und Land)		2. Erster Empfänger (Name, Anschrift und Land)	
Name		Name	
Adresse		Adresse	
Land		Land	
3. Verschifft durch		4. EG-Bestimmungsland bzw. -länder	

5. Art der Manihoterzeugnisse	6. Gewicht (metrische Tonnen)	7. Verpackung
☐ Pellets	Verschiffungsgewicht	☐ Lose
☐ Chips		☐ ..... Säcke
☐ andere	Nettogewicht	☐ andere

Es wird hiermit bestätigt, daß die obengenannten Erzeugnisse in Thailand erzeugt und aus Thailand ausgeführt werden.

Abteilung für Außenhandel

Datum

.....
(Name und Unterschrift des zuständigen Beamten, Dienstsiegel)

Diese Bescheinigung gilt 120 Tage vom Datum der Ausstellung

Eintragungen der EG-Behörden: